



# Swiss Society of Veterinary Dentistry (SSVD)

## Statuten

### Artikel 1

#### Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen  
Swiss Society of Veterinary Dentistry (SSVD)  
Société Suisse de dentisterie vétérinaire  
Società Svizzera dei dentisti veterinari  
Schweizerische Vereinigung für Veterinärzahnheilkunde  
besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches (ZGB ).
- 1.2. Sitz des Vereins ist am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle der  
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte.
- 1.3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 1.4. In diesen Statuten bezeichnet die männliche Form auch Personen weiblichen  
Geschlechts.

### Artikel 2

#### Zweck

- 2.1. Die SSVD bezweckt:
  - Förderung der fachgerechten Versorgung von Zahn- und Gebissproblemen  
bei Kleintieren.
  - Förderung der Zahnmedizin als Zweig der tierärztlichen Tätigkeit.
  - Ausbildung von Tierärzten und tierärztlichen Praxisassistenten im Bereich der  
Zahnheilkunde.
  - Beratung von Rasseclubs und Fachorganisationen bei der Erstellung von  
Gutachten und Reglementen.
  - Zusammenarbeit und Kommunikation mit fachlich ähnlichen Organisationen  
im In- und Ausland.
  - Periodische Organisation von nationalen und internationalen  
Weiterbildungsveranstaltungen.



## Artikel 3

### Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in folgende Kategorien:
- a) Tierärzte, welche der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST angehören (ordentliche Mitglieder),
  - b) Tierärzte mit dauerndem Wohnsitz im Ausland ohne GST-Mitgliedschaft (Gastmitglieder), sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
  - c) Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, können auf das folgende Geschäftsjahr zu Passivmitgliedern ernannt werden
  - d) Ausnahmsweise können Personen, die kein Studium der Veterinärmedizin absolviert haben, aber dennoch einen Bezug zur SSVD und zur Zahnmedizin bei Tieren, bzw. Kleintieren haben, durch die Mitgliederversammlung als Gastmitglieder aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig
  - e) Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können Personen, die sich besondere Verdienste um die SSVD oder Zahnmedizin bei Tieren erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Artikel 4

### Beitritt und Austritt

- 4.1. Der Antrag auf Aufnahme in die SSVD wird schriftlich oder elektronisch dem Vorstand der SSVD gestellt. Dieser informiert die Mitglieder. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Gesuchs keine Einsprache erhoben wurde. Im Fall einer Einsprache entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung der SSVD zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Versand der Ablehnungsmitteilung (Poststempel) an den Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung der SSVD entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
- 4.3. Der Austritt aus der Vereinigung ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Sekretär schriftlich mitzuteilen.



- 4.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der SSVD ist möglich auf Grund eines berufsethischen Verstosses, wegen Verletzung der Kollegialität oder Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft.

Bei leichteren Verletzungen kann die Mitgliedschaft für 1 Jahr aufgehoben werden (Suspension) .

- 4.5 Der Antrag auf Suspension oder Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach statutengemässer Traktandierung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder endgültig über den Antrag.
- 4.6 Mitglieder die den Jahresbeitrag bis 31. Oktober nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4.7 Ausgeschiedene Mitglieder nach Abs. 1 haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Dienstleistungen der SSVD. Sie verlieren auch das Recht, von der SSVD ausgestellte oder an die Mitgliedschaft in der Vereinigung gebundene Titel oder Zertifikate zu führen oder zu verwenden, soweit Gesetz und Reglemente nichts anderes vorsehen.

Suspendierte Mitglieder verlieren diese Rechte für die Dauer der Suspension.

## Artikel 5

### Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der SSVD gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Stimm- und wahlberechtigt sowie zur Teilnahme an Urabstimmungen berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Gastmitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 5.2 Mitglieder sind berechtigt, bei Erfüllen der entsprechenden Reglemente von der SSVD ausgestellte Titel und Zertifikate zu führen und zu verwenden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren, Jahresbeiträge und sonstige Beiträge.
- Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 200 Franken.
  - Ordentliche- und Gastmitglieder bezahlen den vollen Betrag.
  - Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, werden auf Gesuch hin zu Passivmitgliedern ernannt. Sie bezahlen die Hälfte des vollen Beitrags.
  - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



5.4 Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der Vereinigung und verpflichtet sich, sie zu befolgen.

## Artikel 6

### Organe der SSVD

6.1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Urabstimmung
- der Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Fachkommissionen

## Artikel 7

### Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SSVD. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Es stehen ihr namentlich die folgenden Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, des Vorstandes und allfälliger Spezialkommissionen sowie des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
- b) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle, Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge -Erteilung an den Vorstand;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen, Festlegung von allfälligen Entschädigungen an Vorstands - und Kommissionsmitglieder;
- f) Wahl des Präsidenten;
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- i) Bestellung von Spezialkommissionen;
- k) Bewilligung von Reglementen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;
- o) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Halbjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls 1/10 aller Mitglieder oder mindestens 5



Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand mit schriftlicher und/oder elektronischer Mitteilung an alle Mitglieder. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung bekanntzugeben.

- 7.3. Mitglieder können schriftlich Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung dem Sekretär einreichen; an der Versammlung können sie diese persönlich vertreten. Die Eingabefrist ist durch den Vorstand so zu bemessen, dass die Anträge ordnungsgemäss traktandiert werden können.
- 7.4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. Bei Beschlüssen über die Décharge -Erteilung an den Vorstand sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- 7.6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern innert 30 Tagen schriftlich und/oder elektronisch zuzustellen.

## **Artikel 8**

### **Urabstimmung**

- 8.1. Der obligatorischen Urabstimmung unterliegt der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung der Vereinigung.
- 8.2. Der fakultativen Urabstimmung unterliegen Statutenrevisionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Wahlentscheiden. Die fakultative Urabstimmung kann verlangt werden:
  - a) von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Abstimmung über das Geschäft mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder;
  - b) 1/10 aller Mitglieder oder mindestens 5 Mitglieder
  - c) vom Vorstand der SSVD.
- 8.3. Die Urabstimmung muss innert 30 Tagen ab Versand oder Publikation des Mitgliederversammlungsprotokolls über den entsprechenden Entscheid verlangt werden. Die Urabstimmung ist innert 60 Tagen nach Eingang des gültigen Begehrens durchzuführen, für die Stimmabgabe müssen mindestens 21 Tage zur Verfügung stehen.



- 8.4. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes.
- 8.5. In der Urabstimmung ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen entscheidend; vorbehalten bleiben Artikel 14 und über die Auflösung der SSVD.

## **Artikel 9**

### **Der Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst, hat aber mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und üblicherweise auch einen Sekretär zu bezeichnen.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten andern Organen zugewiesen sind. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier ist bis zu einer Summe von 2000.- pro Transaktion einzelzeichnungsberechtigt.
- 9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 9.7. Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstandes Entschädigungen beschliessen. Im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz entscheidet der Vorstand über Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder an seine Mitglieder. Sie haben sich nach den Richtlinien der GST zu richten.

## **Artikel 10**

### **Rechnungsrevision**

- 10.1. Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Die Rechnungsrevisoren erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen Bericht.



## **Artikel 11**

### **Fachkommissionen**

- 11.1. Die Fachkommissionen (ständige und nicht ständige) können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- 11.2. Das Pflichtenheft wird durch den Vorstand erstellt.
- 11.3. Die Amtsdauer für ständige Fachkommissionen beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 12**

### **Finanzen**

- 12.1. Die für die Tätigkeit der SSVD notwendigen Geldmittel werden beschafft durch
  - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
  - b) weitere Einnahmen, wie Sponsorenbeiträge, Überschuss aus Organisation von Tagungen und Kursen etc.
- 12.2. Für die Verbindlichkeiten des SSVD haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

## **Artikel 13**

### **Publikationsmittel**

- 13.1. Offizielle Vereinsinformationen erfolgen durch elektronische Post. Der Vorstand kann weitere Publikationen auf einer durch ihn bezeichneten Website veröffentlichen. Das Mitglied ist für eine aktuelle E-Mail Adresse selbst verantwortlich.
- 13.2. Fachliche und allgemein dienliche Informationen können auch im "Schweizer Archiv für Tierheilkunde" publiziert werden.

## **Artikel 14**

### **Statutenrevision**

- 14.1. Statutenrevisionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch 1/10 aller Mitglieder aber mindestens 5 Mitgliedern oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 14.2. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) entscheidet über den Antrag auf Statutenrevision.
- 14.3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Statutenrevision wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Entscheid auf Änderung der Statuten unterliegt der fakultativen Urabstimmung.



## **Artikel 15**

### **Auflösung des Vereins**

- 15.1. Die Auflösung der SSVD kann durch eine Mitgliederversammlung, durch 1/5 der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 15.2. Eine nachfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) entscheidet über den Antrag. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 15.3. Der Auflösungsbeschluss unterliegt der obligatorischen Urabstimmung.
- 15.4. Die SSVD gilt als aufgelöst, wenn in der Urabstimmung 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung bejahen.
- 15.5. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gründe zur Auflösung der SSVD.
- 15.6. Mit dem Auflösungsbeschluss wird auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.

## **Artikel 16**

### **Schlussbestimmungen**

- 16.1. Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten und Reglemente der GST sinngemäss Anwendung. Bei sprachlichen Differenzen gilt der deutsche Text der Statuten.

Namens der Schweizerischen Vereinigung für Veterinärzahnheilkunde  
(Swiss Society of Veterinary Dentistry SSVD)

Zürich, 11.11.2010

Der Präsident

Die Sekretärin

Dr. S. Grundmann

Dr. A. Steinlin